

14.10.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB
(Mißhandlungsverbotsgesetz)

Punkt 17 der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperlich und seelisch verletzende Strafen, sind unzulässig."

Ausgeliefert am 14. OKT. 1993

...

Begründung:

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf zur Änderung des § 1631 BGB ist unzureichend, weil er das elterliche Recht auf körperliche Züchtigung nicht verbietet. Mißhandlungen von Kindern sind ohnehin verboten und werden strafrechtlich geahndet. Körperliche Strafen sollen dagegen weiterhin erlaubt sein. Damit wird kein klares Werturteil gegen körperlich und seelisch gewalttätige Erziehungsmaßnahmen gefällt. Dies ist aber notwendig, um die gesellschaftliche und rechtliche Mißbilligung des Einsatzes von Gewalt in der Erziehung von Kindern deutlich zu machen. Die vielen Fälle von Gewalt in den Familien zeigen die Notwendigkeit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung für eine gewaltfreie Erziehung.